



THM

TECHNISCHE HOCHSCHULE MITTELHESSEN

StuPa

Studierendenparlament

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Mittelhessen

14.09.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einladung.....	3
§ 2 Tagesordnung.....	3
§ 3 Durchführung der Sitzungen.....	3
§ 4 Protokoll.....	4
§ 5 Beschlüsse.....	4
§ 6 Umlaufbeschluss.....	4
§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung.....	5
§ 8 Akteneinsichtsausschuss.....	5
§ 9 Schlussbestimmungen.....	6

§ 1 Einladung

- (1) Termin, Ort und vorläufige Tagesordnung sind spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung des StuPa seinen Mitgliedern in Textform, sowie hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist der neue Termin mindestens drei Kalendertage vor einer Wiederholungssitzung den Mitglieder in Textform, sowie hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (3) In einer Wiederholungssitzung ist das StuPa abweichend von § 13 Abs. 3 der Satzung in Bezug auf die bei der letzten Sitzung nicht behandelten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf hat das Präsidium in der Einladung hinzuweisen. Für neue TOPs gilt §13 Abs. 3 der Satzung.
- (4) Der Terminplan für die StuPa-Sitzungen soll jedes Semester im Voraus festgelegt werden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Präsidium erstellt und gemäß § 1 Abs. 1 versandt.
- (2) Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Genehmigung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 5. Berichte des AStA-Vorstandes
 6. Verschiedenes
- (3) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten können durch die StuPa-Mitglieder beim Präsidium eingereicht werden. Diese müssen auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn diese 3 Wochentage vor der Einberufung eingegangen sind. Andernfalls werden diese in der darauffolgenden Sitzung behandelt.
- (4) Änderungen, Erweiterungen und Umstellungen der vorläufigen Tagesordnung sind nur unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ zulässig.
- (5) Die Berichte des AStA-Vorstand müssen zu Sitzungsbeginn allen Mitgliedern in Textform vorliegen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 3 Durchführung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des StuPa sind vorbehaltlich des Absatzes 2 hochschulöffentlich.
- (2) Das StuPa tagt bei Tagesordnungspunkten, insbesondere bei denen schutzwürdige, personenbezogene Informationen zur Sprache kommen, unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit. Das StuPa kann Betroffene oder Sachverständige zu diesem Tagesordnungspunkt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zulassen. Alle an nicht öffentlichen Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem StuPa. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes.

Beratende und stellvertretende Mitglieder zählen auch bei Anwesenheit des ordentlichen Mitglieds nicht zur (Hochschul-)Öffentlichkeit.

- (3) Studierende der THM, welche nicht Mitglieder des StuPa sind, erhalten automatisch Rederecht.
- (4) Studierenden und Gästen der THM kann nach einmaliger mündlicher Ermahnung das Rederecht entzogen werden, sollten sie den Ablauf der Sitzung stören. Die Entscheidung fällt die Sitzungsleitung.
- (5) Mitglieder des StuPa und Gäste, welche den Ablauf der Sitzung stören, können nach zweimaliger mündlicher Ermahnung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Für den Zeitraum der Abwesenheit werden ihre Stimmen als Enthaltung gewertet. Das Hausrecht hat die Sitzungsleitung.
- (6) Das StuPa-Präsidium kann für einzelne Tagesordnungspunkte eine Redezeitbeschränkung vorsehen. Diese ist mit der Tagesordnung zu beschließen.
- (7) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste.

§ 4 Protokoll

- (1) Über die Sitzung des StuPa ist ein Protokoll anzufertigen und den StuPa-Mitgliedern und der Hochschulleitung der THM zukommen zu lassen sowie hochschulöffentlich zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand sowie die Auflistung der Anwesenden mit Vor- und Zunamen und die gesamten Vorlagen enthalten. Persönliche Stellungnahmen sind auf Wunsch ins Protokoll aufzunehmen.
- (2) Vorläufige Protokolle sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Sitzung den gewählten StuPa-Mitgliedern wie auch dem Ältestenrat zur Prüfung zukommen zu lassen. Das genehmigte Protokoll ist innerhalb von 10 Kalendertagen an die StuPa-Mitglieder wie auch dem Ältestenrat und der Hochschulleitung von der*dem StuPa-Präsidenten*in oder der gewählten Vertretung und der protokollierenden Person unterschrieben zu übermitteln.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Das StuPa fasst seine Beschlüsse nach § 4 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind folgende Beschlüsse mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen:
 1. Änderungen der Satzung der Studierendenschaft
- (3) Anträge an das StuPa können nur von Amtsträgern der Studierendenschaft gestellt werden.
- (4) Das StuPa ist gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft beschlussfähig.

§ 6 Umlaufbeschluss

- (1) Das StuPa-Präsidium kann einen Antrag im Umlaufbeschluss durchführen. Dabei gilt § 4 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft. Als Basis werden alle stimmberechtigten Mitglieder des StuPa gezählt. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung.
- (2) Ein Antrag wird im Umlaufverfahren zur Abstimmung gestellt, wenn dies vom Präsidium selbst oder von einem Drittel der Mitglieder des StuPa oder von zwei Mitgliedern des

AStA-Vorstandes beantragt wird. Ein Umlaufverfahren kann in Textform durchgeführt werden.

- (3) Den Mitgliedern des StuPa sind mindestens 3 Werktage für die Beschlussfassung einzuräumen. Alle erforderlichen Unterlagen und Anhänge müssen den Mitgliedern mit Beginn der Frist zugehen. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich nach Ende der Abstimmung per E-Mail an die Mitglieder des StuPa sowie in der nächsten Sitzung durch das Präsidium bekanntzugeben und im Protokoll festzuhalten.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Stellt ein StuPa-Mitglied einen Antrag zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort und außerhalb der Rednerliste zu erteilen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 1. Rederecht für Gäste
 2. Ausschluss der Öffentlichkeit
 3. Redezeitbeschränkung
 4. Schließung der Redeliste
 5. Schluss der Debatte
 6. Sitzungsunterbrechung
 7. Vertagung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte
 8. Antrag auf Nichtbefassung
 9. Überweisung an einen Ausschuss oder eine Kommission
 10. Antrag auf namentliche Abstimmung
 11. Antrag auf geheime Abstimmung
 12. Antrag auf Rücknahme eines Ausschluss von der Sitzung durch die Sitzungsleitung
- (3) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist nach höchstens einer Gegenrede sofort abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen. Über den Antrag auf geheime Abstimmung und Schluss der Debatte wird sofort ohne Gegenrede abgestimmt.
- (4) Wer einen Redebeitrag geleistet hat, kann im selben Tagesordnungspunkt keinen Antrag mehr auf Schluss der Debatte stellen.
- (5) Während einer laufenden Abstimmung können keine Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.

§ 8 Akteneinsichtsausschuss

- (1) Auf Antrag eines StuPa-Mitgliedes wird ein Akteneinsichtsausschuss gewählt, der die Akten der Studierendenschaft zu Kontrollzwecken einsehen darf. Er besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Jede im StuPa vertretene Liste, die nicht von einem Listen- Mitglied im Akteneinsichtsausschuss vertreten ist, hat das Recht ein Mitglied des StuPa als Beobachter zu entsenden.
- (2) Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung das Erscheinen von Beteiligten zum Erlangen von Auskünften fordern.
- (3) Ein Ausschuss darf dem StuPa nur die personenbezogenen Informationen mitteilen, die dieses für seine Aufgaben unbedingt benötigt. Hierbei muss eine Abwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen und der Bedeutung der Informationen für die Entscheidungsfindung des StuPa getroffen werden.
- (4) Der Ausschuss berichtet dem StuPa in schriftlicher Form über das Ergebnis seiner Arbeit. Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, einen Minderheitenbericht vorzulegen.

- (5) Personen, die von der Arbeit eines Ausschusses persönlich betroffen sind, dürfen während der Untersuchung oder Überprüfung der sie betreffenden Angelegenheiten nicht anwesend sein. Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Über Zweifel hinsichtlich der Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet das StuPa-Präsidium.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle vorherigen Geschäftsordnungen außer Kraft.